

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1970

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2253	24. 4. 1970	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV – FBW)	308
7831	13. 4. 1970	Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen	310

2253

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung über die
Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW)**

Vom 24. April 1970

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361) am 7. April 1970 der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW) zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 24. April 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

**Verwaltungsvereinbarung
über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden
(VV-FBW)**

Die von den Ländern

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

Bremen

Hamburg

Hessen

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Schleswig-Holstein

geschlossene Verwaltungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

Artikel 1

(1) Zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung von Filmen und zur Förderung des guten Films hat das Land Hessen im Einvernehmen mit den übrigen Ländern eine Landesbehörde errichtet. Diese untersteht der Dienstaufsicht des Hessischen Kultusministers und führt die Bezeichnung „Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ (FBW).

(2) Die übrigen vertragschließenden Länder wirken an der Tätigkeit der FBW nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung mit. Sie verpflichten sich, eigene Bewertungsstellen für Filme nicht zu errichten.

Artikel 2

(1) Die FBW hat die Aufgabe, auf Antrag die in den vertragschließenden Ländern zur Aufführung bestimmten Filme in allen ihren Formen dahin zu begutachten, ob ihnen das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt werden kann.

(2) Durch einstimmigen Beschluß der vertragschließenden Länder können der FBW weitere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 3

(1) Filme, denen die FBW das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ erteilt hat, erhalten Steuervergünstigungen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung.

(2) Sofern die Steuergesetze der Länder nichts anderes bestimmen, bleibt das einem abendfüllenden Film (ab 1 600 m Länge) erteilte Prädikat unbefristet gültig; das einem kurzen Film (unter 1 600 m Länge) erteilte Prädikat verliert nach Ablauf des auf die Bewertung folgenden fünften Kalenderjahres seine Gültigkeit.

Artikel 4

(1) Die Begutachtung der Filme wird besonderen Ausschüssen übertragen.

(2) Als Ausschüsse werden eingerichtet:

1. der Bewertungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht und über die Bewertung in erster Instanz entscheidet;
2. der Hauptausschuß, der aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern besteht und über Widersprüche gegen Entscheidungen des Bewertungsausschusses entscheidet.

Artikel 5

(1) Für jeden Ausschuß wird ein erster Vorsitzender und mindestens ein weiterer Vorsitzender berufen. Die Berufung erfolgt durch den Hessischen Kultusminister im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und nach Anhörung der Konferenzen der Innenminister und der Finanzminister der Länder.

(2) Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Sind sämtliche Vorsitzende eines Ausschusses verhindert, kann der Hessische Kultusminister ausnahmsweise für eine bestimmte Sitzung einen Beisitzer mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragen.

(4) Die Filmbewertungsstelle Wiesbaden wird in allen Angelegenheiten, die mit der Begutachtung von Filmen zusammenhängen, allein durch den ersten Vorsitzenden des Bewertungsausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch den ersten Vorsitzenden des Hauptausschusses repräsentiert.

Artikel 6

(1) Die Beisitzer der Ausschüsse werden von den Ländern jeweils für drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Anzahl der von den einzelnen Ländern zu berufenden Beisitzer richtet sich nach der Zahl der Stimmen der Länder im Bundesrat (Artikel 51 Abs. 3 Grundgesetz). Hiernach werden berufen:

- | | |
|--|----------------|
| a) für den Bewertungsausschuß: | |
| von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen | je 3 Beisitzer |
| von den übrigen Ländern | je 2 Beisitzer |
| b) für den Hauptausschuß: | |
| von den Ländern Bremen, Hamburg und Saarland | je 1 Beisitzer |
| von den übrigen Ländern | je 2 Beisitzer |

Artikel 7

(1) Die Mitglieder des Bewertungsausschusses und des Hauptausschusses werden in alphabetischer Reihenfolge der Länder in je eine Liste aufgenommen. Sie werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge dieser Liste einberufen; in einer Sitzung darf ein Land jedoch nur durch einen Beisitzer vertreten sein.

(2) Ist ein Beisitzer verhindert, so tritt der auf der Liste im Turrus folgende Beisitzer des gleichen Landes an seine Stelle. Kann ein Beisitzer nicht durch einen anderen Beisitzer des gleichen Landes vertreten werden, tritt der auf der Liste folgende Beisitzer des nächsten Landes an seine Stelle.

Artikel 8

(1) Der Bewertungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens 4 Beisitzer anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Ist in einem Ausschuß ein Gutachten mit nur einer Stimme Mehrheit und gegen die Stimme des Vorsitzenden zustande gekommen, so kann der Vorsitzende eine neue Begutachtung durch einen anderen Bewertungs- bzw. Hauptausschuß, der mit anderen Beisitzern und einem anderen Vorsitzenden zu besetzen ist, verlangen. In diesem Falle kann er mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

Artikel 9

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Ausschüsse sind bei der Begutachtung von Filmen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

Artikel 10

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe ihrer Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung setzt der Hessische Kultusminister im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister fest. Außerdem erhalten sie Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe I b des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 11. 1965 in der jeweils gültigen Fassung (z. Z. vom 19. 6. 1967, GVBl. I S. 120).

Artikel 11

Die Begutachtungsergebnisse der FBW und ihre Begründung werden den vertragschließenden Ländern mitgeteilt.

Artikel 12

(1) Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der FBW wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an:

1. ein vom Hessischen Kultusminister berufenes Mitglied als Vorsitzender;
2. 6 weitere Mitglieder, von denen je 2 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister, der Konferenz der Innenminister und der Konferenz der Finanzminister der Länder berufen werden.

(2) Der Beirat ist zu allen wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen, die die FBW betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans, zu hören.

Artikel 13

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens der Ausschüsse der FBW werden durch eine Verfahrensordnung geregelt, die der Hessische Kultusminister nach Anhörung des Beirats der FBW und im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erläßt.

(2) Die Verfahrensordnung kann bestimmen, daß die Ausschüsse bei der Begutachtung von Filmen weitere Feststellungen über den bewerteten Film (Filmkategorie, Auslandseignung usw.) zu treffen haben.

Artikel 14

(1) Für die Inanspruchnahme der FBW werden Gebühren erhoben, deren Höhe durch eine Gebührenordnung festgesetzt wird, die der Hessische Kultusminister mit Zustimmung des Beirats der FBW erläßt.

(2) Die Gebühren der FBW sind so zu bemessen, daß ihre Kosten gedeckt werden.

Artikel 15

(1) Sämtliche Einnahmen der FBW sind zweckgebunden und ausschließlich für die der FBW obliegenden Aufgaben zu verwenden.

(2) Erzielt die FBW einen Überschuß, ist dieser einer Rücklage zuzuführen. Erwächst der FBW ein Fehlbetrag, wird dieser nach dem Schlüssel, nach dem die Kosten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder verteilt werden, auf die Länder umgelegt, sofern eine etwaige Rücklage zur Deckung des Fehlbedarfs nicht ausreicht.

(3) Wird die FBW aufgelöst, ist ihr Vermögen entsprechend Abs. 2 Satz 2 auf die Länder aufzuteilen.

Artikel 16

Die Haushaltsführung der FBW wird durch die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes Hessen überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung ist den vertragschließenden Ländern mitzuteilen.

Artikel 17

Diese Verwaltungsvereinbarung ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Rechnungsjahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen vertragschließenden Ländern zu erfolgen. Auch nach dem Ausscheiden bleibt das kündigende Land verpflichtet, zu einem etwaigen Fehlbetrag gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verwaltungsvereinbarung für die Zeit seiner Mitgliedschaft beizutragen.

Artikel 18

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen amtlich veröffentlicht. Sie tritt vom Tage ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Verwaltungsvereinbarung vom 20. 9. 1957 (Hess. Staatsanzeiger S. 1071).

(2) Die Amtszeit der vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung berufenen Vorsitzenden und Beisitzer sowie der auf Grund von Artikel 6 (2) b erstmals zu berufenden zusätzlichen Beisitzer des Hauptausschusses endet am 31. 12. 1970.

Die Freie Hansestadt Bremen

vertreten vom Senat, dieser vertreten vom Senator für das Bildungswesen

Bremen, den 29. Oktober 1968

gez. Thape

Das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister

Düsseldorf, den 16. November 1968

gez. Holthoff

Das Saarland

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Saarbrücken, den 3. Dezember 1968

gez. Schorer

Das Land Niedersachsen

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister

Hannover, den 5. Dezember 1968

gez. Langeheine

Das Land Berlin

vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Wissenschaft und Kunst

Berlin, den 30. Dezember 1968

gez. Stein

Das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Unterricht und Kultus

Mainz, den 28. Januar 1969

gez. Vogel

Der Freistaat Bayern

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister für
Unterricht und Kultus

München, den 31. Januar 1969

gez. Huber

Das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister

Kiel, den 13. Februar 1969

gez. v. Heydebreck

Die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch den Senat
Für den Senat:

Hamburg, den 13. März 1969

gez. Schulz

Das Land Baden-Württemberg

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister

Stuttgart, den 29. April 1969

gez. Hahn

Das Land Hessen

gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister

Wiesbaden, den 6. Mai 1969

gez. Schütte

— GV. NW. 1970 S. 308.

7831

**Verordnung über Ermächtigungen
zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen**

Vom 13. April 1970

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2, des § 7 c Abs. 3 und
des § 79 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Viehseuchenge-
setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Fe-
bruar 1969 (BGBl. I S. 158) wird verordnet:

§ 1

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 7 c Abs. 1 des Viehseu-
chengesetzes der Landesregierung erteilten Ermächti-
gungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf
die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Die in § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes der Lan-
desregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechts-
verordnungen wird für Regelungen, deren Geltungsbe-
reich über einen Regierungsbezirk hinausgeht, auf den
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im
übrigen auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

Die in § 79 Abs. 3 Satz 1 des Viehseuchengesetzes der
Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von
Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Ermächti-
gungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom
14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 324),
außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 310.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.